

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-01/Ka

Datum
22.10.2015

Öffentliches Auftragswesen

eVergabe in Sachsen-Anhalt – Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.04.2015 informierten wir über den Workshop zur eVergabe am 02./03.06.2015, insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU). Da in dem Workshop einige der Themen lediglich angerissen wurden, stellten sich im Nachgang der Veranstaltung noch einige Fragen, die wir mit Schreiben vom 04.06.2015, wie folgt an das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft stellten:

„I.) Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie

Mit Runderlass vom 07.02.2011 – Az: 41-32570-20/1 – wurden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge über das eVergabe-Portal des Landes (www.evergabe.sachsen-anhalt.de) zu veröffentlichen, obwohl es hierfür zunächst keine Rechtsgrundlage gab.

Erst durch § 3 Abs. 3 S. 1 Landesvergabegesetz (LVG LSA) sind staatliche Auftraggeber verpflichtet die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform des Landes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Das LVG LSA trat am 01.01.2013 in Kraft, also nach dem Runderlass aus 2011.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 LVG LSA wird das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Vorgaben für das elektronische Verfahren zur Bekanntmachung öffentlicher Aufträge sowie die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren festzulegen. Bei dem vorgenannten Runderlass kann es sich jedoch nicht um die Verordnung i. S. dieser Ermächtigung handeln.

1.) Deshalb stellt sich die Frage, wie und in welchem Zeitrahmen das Land Sachsen-Anhalt die EU-Vergaberichtlinien (z.B. Erlass einer entsprechenden Verordnung oder weiterer Erlasse) landesrechtlich umsetzen wird.

2.) Soll das eVergabe-Portal des Landes (verpflichtend) auch für Vergaben im Unterschwellenbereich genutzt werden (da die EU-Vergaberichtlinie nur die Oberschwellenbereich betrifft)?

Laut der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 21.05.2015 (LT-Drs. 6/4071) sind 240 kommunale Einrichtungen auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt angemeldet.

3.) Umfasst dies alle 236 Städte und Gemeinden (104 Einheitsgemeinden und 114 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und 18 Verbandsgemeinden) in Sachsen-Anhalt? Sind Landkreise, Zweckverbände oder anderen öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen dort ebenfalls angemeldet?

II.) Zur inhaltlichen Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie

Laut vorgenannten Runderlass sind für die Bekanntmachungen über das eVergabe-Portal des Landes grundsätzlich die Software OBA oder OBA light zu nutzen.

4.) Was ändert sich zukünftig durch die EU-Vergaberichtlinie hinsichtlich der Nutzung von OBA und OBA-Light?

5.) Welche Ausnahmen gibt es von der „grundsätzlichen“ Nutzung?

6.) Sind bzw. bleibt die von den Kommunen verwendete Software daneben anwendbar?

In der Einladung hieß es: „Um nun die gesamte Kommunikation zwischen Vergabestelle und der Bieterfirma elektronisch realisieren zu können, ist in den nächsten Jahren der Umstieg vom OBA-Light zur OBA-Vollversion notwendig.“

7.) In welchem Zeitfenster soll dies erfolgen (wenn dort von „in den nächsten Jahren“ die Rede ist)?

8.) Wird die für eine entsprechende Vorgabe erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen?

III.) Zu den Kosten der Umsetzung

Laut Ziff. 4.1 des o.g. Runderlasses ist die Nutzung des eVergabe-Portals und der Software ist kostenlos. Zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie ist in den nächsten Jahren der Umstieg vom OBA-Light zur OBA-Vollversion notwendig. Diese Umstellung muss von den jeweiligen (oftmals externen) Administratoren der Kommunen vorgenommen werden. Hierbei entstehen zusätzliche Kosten.

Ferner sind elektronische Signaturen zu verwenden. Hierfür sind Signaturkarten und Lesegeräte erforderlich. Laut den Ausführungen von Frau Neunkirchen vom Beschaffungssamt des BMI sind mindestens vier Signaturkarten pro Vergabestelle (à 20 Euro/Jahr) notwendig.

9.) Welche Kosten kommen aus Ihrer Sicht auf die Kommunen zu?

In welcher Form soll ein entsprechender Mehrbelastungsausgleich (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA) geschaffen werden? [...]

Nach Erinnerung erhielten wir von Frau Staatssekretärin Dr. Zieschang (MW) mit Schreiben vom 30.09.2015 folgende Antwort:

„[...] Zu den rechtlichen Grundlagen der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien und deren inhaltlicher Umsetzung liegt seit dem 08. Juli 2015 der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vor. Die Verabschiedung im Deutschen Bundestag ist im Dezember 2015 vorgesehen.

Um die eVergabe in Sachsen-Anhalt weiter zu befördern und den EU-Vorgaben gerecht zu werden, erachte ich es als notwendig, die endgültigen Bundesregelungen zur eVergabe abzuwarten, um dann mit der gegebenen-falls erforderlichen Rechtsverordnung des Landes einen materiell-rechtlichen Gleichklang mit den Vorschriften des Bundes zu erlangen.

Um Ihre Nachfrage nach den Nutzern des eVergabe Portals zu beantworten, möchte ich Sie auf das eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt verweisen. Hier finden Sie unter der Rubrik der elektronischen Vergabepattform des Bundes/Ausschreibungssuche/Suche über Vergabestellen, die öffentlichen Auftraggeber des Landes, die die eVergabe Plattform nutzen.

Die Nutzung zur Veröffentlichung der Bekanntmachungstexte, also des Online Beschaffungsassistenten (OBA)-light, ist für die Vergabestellen kostenlos. Für die Nutzung des OBA sind Kosten für Signaturkarten und Lesegeräte zu veranschlagen. Die Nutzung von Karten ist im Übrigen nicht nur für die Nutzung des OBA möglich. Die Kosten sind wegen der Vielzahl von Anbietern am Markt zu erfragen. Die Nutzung des OBA ist freiwillig. [...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann